

Auszug - Historisches Projekt

Erster Zwischenbericht

DER UNABHÄNGIGEN KOMMISSION ZUR
AUFARBEITUNG DES SEXUELLEN MISSBRAUCHS
IM VERANTWORTUNGSBEREICH DES BISTUMS TRIER

Berichtsdatum 25.08.2022

D. ERSTE ERGEBNISSE DER AKTENAUSWERTUNG

I. ZAHLEN, FAKTEN, FÄLLE

Ein erster Schwerpunkt der Arbeit der Kommission liegt auf der systematischen Zusammenführung aller Informationen zu Fällen sexuellen Missbrauchs. Bei Beginn ihrer Arbeit waren im Bistum bereits zahlreiche Informationen zu Fällen sexuellen Missbrauchs durch Priester und Laien vorhanden. Das Bistum Trier hat seit 2013 interne Akten aus seinem Archiv sowie laufendem Verwaltungsschriftgut ausgewertet und diese Daten für die bundesweiten Untersuchungen der Pfeiffer-Studie (abgebrochen) sowie der MHG Studie (publiziert 2018) zur Verfügung gestellt.

Für den Zeitraum vom 1.1.1946 bis zum 31.12.2014 sind 148 Kleriker des Bistums Trier identifiziert, die des sexuellen Missbrauches verdächtigt, beschuldigt oder überführt worden sind. Da der 2016 vom Bistum erstellte Datensatz vom Forschungskonsortium „Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ (MHG Studie) für eine Nachnutzung und Ergänzung nicht zugänglich ist, führt die Aufarbeitungskommission unterstützt durch Mitarbeitende des Bistums alle aus diesen internen Untersuchungen sowie den laufenden Verfahren zur Anerkennung verfügbaren Informationen über Missbrauchsfälle im Bistum Trier für den Zeitraum vom 1.1.1946 bis 31.12.2021 zusammen.

Ergänzt durch die Informationen aus eigenen Gesprächen mit Zeitzeugen und Zeitzeuginnen sowie Betroffenen wird so eine Datengrundlage geschaffen, um alle Fälle prüfen, bewerten und für die Berichte der Kommission auswerten zu können. Dank Unterstützung durch das Team der historischen Teilstudie unter Leitung von Professor Lutz Raphael konnten inzwischen 513 Betroffene (davon weiblich: 162, männlich: 311, keine Angaben: 40) namentlich oder anonym erfasst werden, für die belastbare beziehungsweise belegte Hinweise auf sexuellen Missbrauch im Kindes- und Jugendalter oder als schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene durch Kleriker oder Laien im Dienst des Bistums Trier im genannten Zeitraum vorliegen.

Nach dem derzeitigen Stand (1.8.2022) sind 195 Personen (davon 2 Frauen) als Beschuldigte beziehungsweise als überführte oder geständige Täter sexuellen Missbrauchs im Untersuchungszeitraum 1. Januar 1946 bis 31. Dezember 2021 erfasst. Im Laufe der Arbeit des historischen Projektes wird insbesondere durch eingehendes Aktenstudium sowohl der bereits ans Archiv abgegebenen als auch der noch laufenden Akten in der Bistumsverwaltung eine Überprüfung und Erweiterung dieser bereits vorliegenden Zahlen erwartet, um somit zumindest die zum jetzigen Zeitpunkt zum Hellfeld zu zählenden Fälle sexuellen Missbrauchs und sexualisierter Gewalt beziffern und benennen zu können.

Ausgeklammert aus der weiteren Untersuchung werden Fälle, die außerhalb des Untersuchungszeitraums vom 1. Januar 1946 bis zum 31. Dezember 2021 lagen, keine Taten an minderjährigen Personen oder Schutzbefohlenen zum Gegenstand hatten oder die lediglich Gewaltausübungen und Züchtigungen betrafen, bei denen keine sexualisierte Gewalt festgestellt werden konnte.

Für finale Aussagen ist daher die bisher existierende empirische Grundlage durch Archivarbeit und systematisch zu führenden Interviews zu überprüfen, zu korrigieren und aller Wahrscheinlichkeit nach auch zu erweitern.

Die präzise Erfassung des sogenannten Hellfeldes sexueller Missbrauchsfälle im Bistum Trier dient auch der besseren Abschätzung des Dunkelfeldes in seiner zeitlichen Entwicklung und seinem Ausmaß. Die Kommission wird nach Abschluss der noch laufenden Erschließungsarbeit zu Fällen, Beschuldigten und Betroffenen auch hierzu belastbare Bewertungen und Einschätzungen abzugeben versuchen.

Für die Bewertung von Mitwisserschaft und Verantwortung seitens der Leitungen des Bistums werden die erfassten Fälle den Amtszeiten der Trierer Bischöfe seit dem 1.1.1946 zugeordnet (Bornewasser seit 1922 Bischof von Trier –1951, Wehr 1951–1966, Stein 1967–1980, Spital 1981–2001, Marx 2002–2008, Ackermann seit 2009). Im geplanten historischen Projekt werden Maßnahmen und Verhalten der Bischöfe und Bistumsbediensteten auf der Grundlage aller verfügbaren Akten sowie unter Hinzuziehung von Interviews mit Zeitzeuginnen und Zeitzeugen untersucht. Dazu werden auch Einzelfälle ausgewählt, welche aufgrund guter beziehungsweise sehr guter

Überlieferungslage Einblicke in die Funktionsweisen und Handlungsmotive der Verantwortlichen ermöglichen.

Die Kommission wird im Herbst 2022 in ihrem nächsten Bericht zuallererst die Amtszeit von Bischof Stein genauer untersuchen, da über dessen Verantwortung für Missbrauchsfälle im Bistum in der Öffentlichkeit kontrovers diskutiert und genauere Informationen eingefordert werden.

II. ERSTE (EXEMPLARISCHE) FALLSTUDIEN

1. AUSWAHLKRITERIEN

Zwei Fälle sexuellen Missbrauchs stellen wir im Folgenden der Öffentlichkeit vor: Sie dokumentieren für das Bistum Trier in besonders deutlicher Weise die in den ersten drei Jahrzehnten unseres Untersuchungszeitraums in anderen Studien bereits dokumentierte Praxis der Bistumsleitungen, Fälle sexuellen Missbrauchs intern zu regeln und vor der Öffentlichkeit, ja sogar vor dem Zugriff der staatlichen Strafverfolgungsbehörden zu verbergen. Die beiden hier dokumentierten Fälle zeigen außerdem in klarer Form, dass das Bistum Trier als Teil einer Weltkirche zu verstehen ist, in der bis in die jüngste Vergangenheit die Vertuschung sexuellen Missbrauchs an der Tagesordnung war. Diese Fälle zeigen auch, welchen weiten Weg das Bistum Trier zurücklegen musste und muss, um sich von solchen Praktiken der Vergangenheit endgültig zu lösen.

Die Darstellung beider Fälle konzentriert sich auf die Umstände der Missbrauchsfälle und die unmittelbaren Reaktionen der Verantwortlichen im Bistum, blendet also die weiteren Karrieren der Täter aus. Detaillierte Darstellungen und historische Kontextualisierungen dieser und weiterer Fälle stehen noch aus und sind den weiteren Forschungen vorbehalten.

2. FALL KRISCHER

Der erste Fall ereignete sich in den 1950er Jahren, und er verdeutlicht die Umgangsweisen und Wahrnehmungsmuster kirchlicher Verantwortlicher im ersten Jahrzehnt der Nachkriegszeit.

Paul Krischer hatte vom 1.1.1976 an das Amt des Generalvikars in der damaligen Territorialprälatur und späteren Diözese Encarnación in Paraguay inne. Er verstarb am 28.6.1997.

Krischer übernahm kurz vor seinem 25. Geburtstag die Kaplanstelle in N¹, wo er bereits von Beginn an für wenige Stunden pro Woche als Religionslehrer in den Schulen in N und M eingesetzt war². Als sich Domkapitular Reinhold Schaefer am 27. Januar 1954 an Pfarrer T. als Krischers Vorgesetzten wandte, bat er diesen um eine Genehmigung, Krischer für die Erteilung von Religionsunterricht für zwei zusätzliche Vormittage pro Woche freizustellen. Dabei formulierte Schaefer bereits den Zusatz, dass „soweit [er] die Verhältnisse übersehe“ es „keine andere Lösung gebe [...], als Herrn Krischer mit diesem Unterricht zu beauftragen.“³ Dieser nahm die ihm übertragene Aufgabe zwar an, äußerte am 4. Februar 1954 in einem persönlichen Brief an Reinhold Schaefer die Einschränkung, dass er, auch wenn „ein Mangel an Religionslehrern“ herrsche, „dringend“ darum bitte, ihn „auf Grund [s]einer Veranlagung und Neigung in der allgemeinen Seelsorge zu belassen.“⁴ Trotz beiderseitiger Bedenken nahm Krischer im April seine Tätigkeit am Gymnasium auf. Auch nach seiner Versetzung nach H wurde Krischer weiterhin mit Religionsunterricht in der dortigen Berufsschule betraut.⁵ Dass die Verantwortlichen des Bistums Trier bereits im Februar 1954 Kenntnis gehabt haben können von den sexuellen Neigungen Krischers erscheint durchaus möglich,

¹ Bistumsarchiv Trier (BATr), Abt. 85, Nr. 2997, oP (Schreiben Krischers an das Bischöfliche Generalvikariat Trier vom 7. April 1952).

² BATr, Abt. 85, Nr. 2997, oP (Schreiben Krischers vom 16. Januar 1954 an das Bischöfliche Generalvikariat Trier).

³ BATr, Abt. 85, Nr. 2997, oP (Schreiben von Domkapitular Reinhold Schaefer vom 27. Januar 1954).

⁴ BATr, Abt. 85, Nr. 2997, oP (Handschriftl. Karte Krischers an Domkapitular Schaefer vom 4. Februar 1954).

⁵ BATr, Abt. 85, Nr. 2997, oP (Zeugnis für Hilfsgeistliche, ausgestellt am 15. März 1956).

hatte der junge Kaplan doch mit seinem Brief vom 4. Februar 1954 mutmaßlich im Vorfeld seiner Beschäftigung den Personalverantwortlichen Reinhold Schaefer über seine sexuellen Hinneigungen zu Kindern und/oder Jugendlichen informiert. Die Hinweise auf einen Verdacht innerhalb des Bistums erharteten sich mit Blick auf die seitens der Pastöre ausgestellten „Zeugnisse für Hilfsgeistliche“. In diesen attestierte man Krischer, dass er sich „besonders der Jugend liebevoll an[nahme]“, sich insbesondere der „männliche[n] Jugend“ hinwende⁶ und bereits „Lagerleben für die Jungen“⁷ ausgerichtet habe. Zwar hatte der Pfarrer B. bereits im Februar 1955 darauf hingewiesen, dass Krischers Jugendarbeit „zuviel Spielerisches“⁸ habe, jedoch resultierte aus dieser Kritik keineswegs ein Einschreiten gegen den Kaplan, sondern kurze Zeit später – am 22. Juli 1955 – erfolgte seine Versetzung nach H.

Am 1. September 1957 wurde Krischer schließlich zum Heimleiter der Staatlichen Aufbauschule in R ernannt⁹, wo er in den folgenden zwei Jahren wirkte. Hier hat Krischer nachweislich mindestens in der Zeit von Ostern 1958 bis Dezember 1959 wiederholt sexuellen Missbrauch an sieben Oberklassenschülern begangen. Zwei der betroffenen Schüler hatten am 17. Dezember 1959 entsprechende Vorwürfe gegenüber dem Schulleiter geäußert, woraufhin dieser am 19. Dezember 1959 zunächst Strafantrag bei der Staatsanwaltschaft Koblenz stellte und am Folgetag das Gespräch mit den Domkapitularen Hansen und Schaefer in Trier suchte.

Als das Amtsgericht R am 22. Dezember 1959 einen Haftbefehl gegen K. ausstellte, befand sich Krischer jedoch bereits nicht mehr an seinem Wohnort, weshalb ein Fahndungsersuchen eingeleitet wurde. Obwohl der Koblenzer Oberstaatsanwalt das Bischöfliche Generalvikariat am 30. Dezember über die Fahndung nach Krischer informierte und um Mitteilung bat, „was dort über seinen gegenwärtigen Aufenthaltsort bekannt ist, bzw. welche Anhaltspunkte dort vorliegen“¹⁰, kam es nicht zu einer Kooperation mit der Strafverfolgungsbehörde. Vielmehr wurden seitens des Bistums Informationen zu Krischer zurückgehalten. Auch wenn möglicherweise in Trier keine Informationen über Krischers genauen Aufenthaltsort vorlagen, existierten doch

⁶ BATr, Abt. 85, Nr. 2997, oP (Zeugnis für Hilfsgeistliche, ausgestellt am 15. März 1956).

⁷ BATr, Abt. 85, Nr. 2997, oP (Zeugnis für Hilfsgeistliche, ausgestellt am 10. Februar 1957).

⁸ BATr, Abt. 85, Nr. 2997, oP (Zeugnis für Hilfsgeistliche, ausgestellt am 17. Februar 1955).

⁹ BATr, Abt. 85, Nr. 2997, oP (Schreiben Generalvikar Weins an K.).

¹⁰ BATr, Abt. 85, Nr. 2997, oP.

„Anhaltspunkte“ zu seinem Aufenthalt in Österreich. Die Akten legen nahe, dass das Bistum die Staatsanwaltschaft bewusst hinters Licht geführt hat. Am 28. Dezember 1959 war nämlich eine Anfrage des Wiener Generalvikars in Trier eingegangen, aus der nicht nur hervorging, dass sich Krischer mittlerweile in Wien aufhielt.¹¹ Darüber hinaus wurde die Anfrage gestellt, ob Bedenken von Seiten des Bistums Trier gegen Krischers Einsatz in der Seelsorge bestünden. Diese wurden aus Trier in einem geheimen Schreiben des Generalvikars Weins zwar bestätigt, man zeigte sich jedoch überrascht über die „Verfehlungen“ Krischers, leugnete längerfristige Kenntnis von den Vorfällen und resümierte, dass man sich deshalb über die Situation nicht klar [sei]“, weshalb man kein Urteil fällen könne, „ob ein Habitus vorliegt“.

Weiterhin bat man darum, eine seitens Bischof Wehrs „für notwendig erachtet[e]“ Strafe gegen Krischer zu verhängen. Sie umfasste eine einmonatige *suspensio a divinis* (= Verbot der sakramentalen Amtsausübung), achttägige Exerzitien und „einen dreimonatigen Aufenthalt in einem geistlichen Hause“. Generalvikar Weins schloss sein Schreiben mit der Einschätzung: „Bei der Gesamtbeurteilung seiner Person und seiner Haltung möchten wir doch annehmen, dass er sich wiederfindet und anschließend wieder in der Seelsorge wirken kann.“¹²

Gegenüber der Staatsanwaltschaft Koblenz äußerte sich der Bischöfliche Generalvikar nur vier Tage später – wohl wissend um den Aufenthalt Krischers außerhalb der Bundesrepublik –: „Der angefragte Krischer hat sich ohne unser Wissen und gegen unseren Willen von L (Pfarrhaus) entfernt, was ihm von uns als Aufenthaltsort angewiesen war. Sein gegenwärtiger Aufenthaltsort ist uns nicht bekannt.“¹³

Wenig später ging Krischer „auf spezielle Intervention der Diözese Trier“¹⁴ nach Paraguay, wie im Februar 1975 der Geschäftsführer des kirchlichen Hilfswerks Adveniat, Emil Stehle, notierte. Hier seien – so habe ihm Johann Bockwinkel als Prälat von Encarnación berichtet – „alle Verhältnisse zufriedenstellend geregelt [worden], d.h. daß die Umstände aus der Zeit Triers in

¹¹ BATr, Abt. 85, Nr. 2997, oP.

¹² BATr, Abt. 85, Nr. 2997, oP (Schreiben von Weins nach Wien vom 9. Januar 1960).

¹³ BATr, Abt. 85, Nr. 2997, oP (Schreiben von Generalvikar Weins an die Staatsanwaltschaft Koblenz vom 13. Januar 1960).

¹⁴ Interventionsbeauftragte Akten Bistum Trier, Causa: Krischer (E-Mail vom 21. Oktober 2021).

Paraguay keine weitere Beachtung zu finden brauchen und sich Herr Krischer in Paraguay sowohl in amtlicher als auch in persönlicher Hinsicht auch ordentlich und zufriedenstellend verhalten hat.“¹⁵

Dass Krischer in Paraguay, wo er von 1959 bis zu seinem Tod wirkte, keinen erneuten sexuellen Missbrauch an den ihm überantworteten Kindern und Jugendlichen mehr begangen haben sollte, erscheint im Licht seines bisherigen Verhaltens und seiner wiederholten Taten kaum wahrscheinlich.

Für die zu dieser Zeit unter den Verantwortlichen des Bistums verbreitete Wahrnehmungsweise ist es aber wiederum kennzeichnend, dass sie diesem ihnen bekannten Risiko für potenzielle Opfer keine handlungsrelevante Aufmerksamkeit schenkten. Als Fidei-Donum-Priester, also als ein „Geschenk des Glaubens“, erhielt Krischer aufgrund seiner Versetzung nach Lateinamerika demnach mehr als nur eine zweite Chance: die Verantwortlichen des Bistums Trier, die weiterhin über Reinhold Schaefer regelmäßigen brieflichen Kontakt zu ihm unterhielten, führten aufgrund der Praxis der Versetzung zunächst innerhalb des Bistums und schließlich im Rahmen von Missions- und Unterstützungstätigkeiten in das von Armut und Priestermangel gezeichnete Paraguay zu einer möglichen stetigen Zuführung neuer potenzieller Missbrauchsoffer an den staatsanwaltschaftlich gesuchten Priester. Dieser Fall illustriert, dass das Schicksal der Opfer sexuellen Missbrauchs für die Verantwortlichen keine Beachtung erfuhr. Die Akten legen nahe, dass das persönliche Schicksal des Priesters und letztlich auch das rein zu haltende Ansehen der Kirche als Weltkirche, als welche sie sich verstanden wissen wollte, für das Handeln der Verantwortlichen im Mittelpunkt stand.

¹⁵ Interventionsbeauftragte Akten Bistum Trier, Causa: Krischer (E-Mail vom 21. Oktober 2021).

3. FALL ENGELHARDT

Bereits in die Zeit kirchlicher Umbrüche während des 2. Vatikanischen Konzils fällt der zweite hier vorgestellte Fall.

Franz Engelhardt war ein ungarischer Flüchtlingspriester, der nach seiner in Trier am 4.1.1974 erfolgten Suspendierung nach einigen Zwischenaufenthalten nach Südspanien verzog, wo er sich am 13. Februar 1977 (illegitim) zum Bischof hat weihen lassen¹⁶ und deshalb exkommuniziert ist.

Am 9. Mai 1961 übernahm der damals 53-jährige Engelhardt als Pfarrvikar die vakante Pfarrstelle in einem kleinen Eifeldorf, seine Inkardination erfolgte schließlich zum 1. März 1966. Zu diesem Zeitpunkt war Engelhardt bereits vorbestraft: Am 29. Mai 1958 hatte ihn das Landgericht Linz zu fünf Monaten Kerkerhaft verurteilt, da er vier Jungen im Alter von 14 bis 16 Jahren sexuell missbraucht hatte. Er wurde als Pfarrer in dieser Gemeinde eingesetzt, wo er zwischen 1963 und 1972 mindestens 20 weitere Kinder und Jugendliche sexuell missbrauchte, wofür er am 26. November 1973 vom Landgericht Trier zunächst zu sieben Jahren Gefängnis¹⁷ – nach einem Revisionsverfahren schließlich noch zu fünf Jahren und neun Monaten Gefängnis¹⁸ – verurteilt wurde. Dass Engelhardt trotz der ersten Verurteilung in Österreich im Bistum Trier erneut eine Anstellung finden konnte, ist auf Versäumnisse einerseits und bewusste Verschleierung andererseits zurückzuführen.

Am 6. Dezember 1957 wandte sich der Apostolische Visitator für die Ungarnflüchtlinge in Österreich an den Österreichischen Bundespräsidenten mit der Bitte, die Tilgung von Engelhardts Strafe aus dem Strafregister zu veranlassen, da dieser nach verbüßter Strafe „nun Gelegenheit [hätte,] nach Übersee auszuwandern.“¹⁹ Dieser Bitte kam der Bundespräsident am 29. Mai 1958 nach. Allerdings zerschlug sich das Vorhaben einer Ausreise nach Übersee,

¹⁶ Dekret der Glaubenskongregation zu gewissen ungesetzlichen Priester- und Bischofweihen vom 17.9.1976, in: L'OSSERVATORE ROMANO vom 20./21.9.1976.

¹⁷ BATr, Abt. Referat „Kirchliches Recht“, Causa Engelhardt, Ordner mit sechs Heftern, 2. Hefter.

¹⁸ BATr, Abt. 85, Nr. 2490, Fasz. 2, oP (Urteilsschrift).

¹⁹ BATr, Abt. Referat „Kirchliches Recht“, Causa Engelhardt, Ordner mit vier Heftern, 3. Hefter.

sodass Engelhardt im November 1960 unter der Angabe „politischer Verfolgung“ als Ungarn-Flüchtling nach Deutschland verzog. Im Bistum Limburg, wo er kurzzeitig eingesetzt wurde, erkundigte man sich beim Erzbischöflichen Ordinariat in Wien über dessen Person, woraufhin man von dort auch bestätigte, „dass der Herr Dr. Franz Egerszegi²⁰ seit seiner Flucht aus Ungarn im Jahr 1956 ein stets vorbildliches priesterliches Leben geführt hat. Für die geplante Verwendung in Ihrer Diözese können wir daher Dr. Franz Egerszegi bestens empfehlen.“²¹

Die Diözese Limburg gab Engelhardt bereits Ende April 1961 wieder frei, woraufhin sich das Centrum Curae Pastoralis pro Ungaris in Germania (München) beim Bischöflichen Ordinariat in Trier für Engelhardt einsetzte. Auf Nachfrage aus Trier in Limburg empfahl man zwar, Engelhardt „nur eine leichtere Stelle zu übertragen“²², riet jedoch keineswegs grundsätzlich von seiner Person ab.

Bereits nach etwa anderthalb Jahren erkundigte sich der Trierer Generalvikar Peter Weins bei der Apostolischen Nuntiatur in Bad Godesberg über Engelhardt: „Schwierigkeiten, die sich in letzter Zeit häufig im Umgang mit seinen Pfarrkindern ergeben haben, veranlassen uns, Sie zu bitten, uns vertraulich einen Bericht zu geben über seine charakterlichen Veranlagungen, seine frühere seelsorgerische Tätigkeit und seinen priesterlichen Lebenswandel.“²³ Zwei Tage später, am 9. November 1962, ging die Antwort des Monsignore M. ein, der dem Trierer Prälaten eröffnete, dass „la persona in questione, F. Egerszegi, è depravata e manica; nel 1957 è stato condannato dal tribunale di Linz a cinque mesi di reclusione per omosessualità.“²⁴ Aufgrund dieser Erkenntnis und anhaltenden Auseinandersetzungen zwischen Engelhardt und Mitgliedern seiner Gemeinde bat der Generalvikar ihn im Februar

²⁰ Franz Engelhardt wurde als Ferenc Egerszégi am 26. März 1908 in Südungarn geboren und am 25. Mai 1945 in Budapest zum Priester geweiht. Seine Namensänderung zu „Franz Engelhardt“ wurde am 23. August 1961 vollzogen, am 16. Oktober des Jahres nahm er die deutsche Staatsangehörigkeit an.

²¹ BATr, Abt. 85, Nr. 2490, Fasz. 1, oP (Schreiben Generalvikar Wien an Bisch. Ordinariat Limburg vom 27. September 1960).

²² BATr, Abt. 85, Nr. 2490, Fasz. 1, oP (Schreiben des Limburger Generalvikars an das Generalvikariat Trier vom 5. Mai 1961).

²³ BATr, Abt. 85, Nr. 2490, Fasz. 1, oP (Schreiben des Trierer Generalvikars an Prälat Musconi vom 7. November 1962).

²⁴ Ebd., Übersetzung: Die betreffende Person, F. Egerszegi, ist pervertiert und mental instabil; 1957 wurde er wegen Homosexualität vom Gericht in Linz zu fünf Monaten Haft verurteilt.

1963 zwar zum Gespräch und unterbreitete ihm die geäußerten Vorwürfe, dass jemand gemeldet habe „dass [er] Kinder gern habe, also liebe“²⁵ und dass er homosexuell sei, weshalb Weins die Versetzung Engelhardts aus dem Bistum Trier erwirken wollte, wogegen sich Engelhardt jedoch erfolgreich zur Wehr setzte.

Obwohl Engelhardt weder versetzt noch entlassen wurde, suchte der Generalvikar Paulus am 4. Januar 1964 ein weiteres Mal bezüglich einiger Bedenken um Auskunft – dieses Mal beim Rektor des Missionshauses St. Josef in Biesdorf:

„In diesem Zusammenhang erinnert sich H. Protonotar Dr. Weins einer Bemerkung von Ihnen über seinen unvorsichtigen Umgang mit Kindern. Ich wäre Ihnen doch sehr dankbar, wenn Sie mir Genaues darüber mitteilen und mich auch wissen ließen, ob und wann noch andere ähnliche Beobachtungen von Ihnen gemacht wurden. Über diese meine Anfrage darf ich wohl ernste Diskretion erwarten und voraussetzen.“²⁶

Trotz dieser Hinweise, interner Bedenken gegenüber der Eignung Engelhardts und der Kenntnis seiner Vorstrafe verblieb dieser in der Eifelgemeinde, bis am 16. Februar 1973 der zuständige Regierungsdirektor Kreuzer (Schulabteilung im Regierungspräsidium Trier) das Generalvikariat darüber in Kenntnis setzte, „daß zwei Lehrer [...] dem Schulamt in Bitburg von Vergehen des H. Pfarrer Engelhardt mit Kindern berichtet hätten.“²⁷

Unmittelbar verfügte der Ordinariatsdirektor P., dass Engelhardt „mit sofortiger Wirkung die Erteilung des Religionsunterrichtes in und außerhalb der Schule untersagt“²⁸ wird, allerdings wurde darüber hinaus vereinbart:

„Bis Montag, den 19.2.1973, werde ich versuchen, für Herrn Engelhardt einen Aufenthaltsort in unserem Bistum zu finden, damit er aus der Pfarrei herauskommt. Er hat große Sorge, was mit seinen Möbeln etc geschieht; er wird wahrscheinlich nicht jeden Vorschlag akzeptieren. In jedem Fall möchte er möglichst unabhängig bleiben. [...] Sonntags könne er eine stille

²⁵ BATr, Abt. 85, Nr. 2490, Fasz. 1, oP (Schreiben Engelhardt an Generalvikariat Trier vom 11. Februar 1963).

²⁶ BATr, Abt. 85, Nr. 2490, Fasz. 1, oP (Schreiben Bischöfliches Generalvikariat II an Pater Rektor in Biesdorf).

²⁷ BATr, Abt. 85, Nr. 2490, Fasz. 2, oP.

²⁸ BATr, Abt. 85, Nr. 2490, Fasz. 2, oP.

Messe ohne Predigt halten. In keinem Falle dürfe er in irgendeiner Form zu dem Inhalt des Gespräches oder zu irgendwelchen Fragen, die damit in Zusammenhang stünden, Stellung nehmen.“²⁹

An diesem Tag erfolgte Engelhardts Verhaftung – auf die Pfarrstelle wollte er trotz mehrmaliger Aufforderung jedoch nicht freiwillig verzichten. Seine Suspendierung nach kanonischem Recht erfolgte am 4. Januar 1974, das La-isierungsverfahren zog sich jedoch aus Gründen, die jenseits der Verantwortlichkeit des Bistums Trier lagen, noch bis zu seinem Tod hin.

Letztlich vereint der Fall Engelhardt institutionelles Versagen auf mehreren Ebenen und offenbart gleichzeitig eine häufig praktizierte Technik der Verschleierung bekannt gewordener Fälle sexuellen Missbrauchs im kirchlichen Kontext. Trotz Kenntnis seiner Vorstrafen ermöglichte ihm das Erzbischöfliche Ordinariat in Wien – unter Einschaltung der Bundesregierung – die Tilgung aus dem Strafregister, um nach Übersee ausreisen zu können. Und auch der Neuanfang innerhalb Europas wurde nach Absage einer Versetzung nach Amerika nicht unterbunden, sodass Engelhardt zumindest in der Eifelgemeinde – möglicherweise aber auch während seines Einsatzes im Bistum Limburg – sexuellen Missbrauch an Kindern und Jugendlichen verüben konnte. Bekannt war dies im Generalvikariat in Trier mindestens seit dem 9. November 1962 durch den Bericht der Apostolischen Nuntiatur in Bad Godesberg.

Ob auch Bischof Wehr Kenntnis von Engelhardts Vorstrafen hatte, ist nicht klar – allerdings nicht auszuschließen. Bischof Stein erlangte spätestens mit der Anzeige gegen Engelhardt am 16. Februar 1973 Kenntnis von diesem Fall, woraufhin er am Folgetag alle seine Termine absagte.³⁰ Auch im Bischofsrat wollte Stein den Fall zur Sprache bringen, weshalb am 19. Juni 1973 die Personalabteilung „um dringende Behandlung des Falles zur Vorbereitung einer Besprechung im Bischofsrat“ gebeten wurde – Ordinariatsdirektor Israel wurde „um Stellungnahme zu den rechtl. Fragen“ gebeten.³¹

Nach seiner Suspendierung 1974 hielt sich Engelhardt vom 22./23.12.1976 bis zum 2.2.1977 im Kath. Pfarrhaus in A-3753 Pernegg (Österreich) auf und

²⁹ Bistumsarchiv Trier, Abt. 85, Nr. 2490, Fasz. 2, oP (Aktenvermerk, Hervorhebungen im Original).

³⁰ Bistumsarchiv Trier, Abt. 108,3, Nr. 221 (Braunes Kalenderbuch A5, 1973).

³¹ Bistumsarchiv Trier, Abt. 85, Nr. 2490, Fasz. 2, oP.

verbrachte anschließend vor seinem Wechsel nach Spanien kurze Zeit in Rom.

1979 verzog Engelhardt nach Speyer. Msgr. Israel schrieb in diesem Zusammenhang am 27. Juni 1979 an das Bistum Speyer: „Man wird unbedingt verhüten müssen, daß dieser Mann in irgendeiner Weise noch priesterliche Funktionen ausübt.“³² Franz Engelhardt verstarb am 19. Februar 1982 in Speyer.

4. FAZIT

Diese beiden sehr gut dokumentierten und in ihrer internationalen Vernetzung außergewöhnlichen Fälle verdeutlichen wie in einem Brennglas Verhaltensmuster von Verantwortlichen des Bistums Trier, die dazu führten, dass sie der Verantwortung nicht gerecht wurden, zu der sie nach den Normen des staatlichen Strafrechts und des Kirchenrechts und nach eigener Moral als „Hüter“ ihrer Gemeinde angehalten waren. Die strukturellen Mechanismen hinter diesen Fällen bedürfen weiterer Untersuchung. Die zeitliche Verteilung der beiden dargestellten Fälle erstreckt sich von 1955 bis 1975. Die Akten ermöglichen in beiden Fällen tiefgehende Einblicke in den Umgang der verantwortlichen Leitungen des Bistums mit bekannt gewordenen Fällen auf drei Ebenen: 1. Der engen Zusammenarbeit mit anderen Bistümern, 2. Der Praxis des Vertuschens von Missbrauchstaten: das heißt die Verhinderung von Bekanntwerden der Vorfälle, die möglichst unauffällige Entfernung der Täter aus ihrem bisherigen Tätigkeitsfeld und die Vermeidung möglicher strafrechtlicher Überprüfung durch staatliche Strafverfolgungsbehörden und 3. Dem Desinteresse an und demzufolge das Ausblenden der Betroffenen-Fürsorge.

³² Brief von Msgr. Israel an Prälat T. in Speyer.